

29. Juny 1839.

würde nachher & unklar die Sache, ob die
 Redaction des Protokolls als dem Sinne des ge-
 meinen Beschlusses nicht entsprach & nichtig abge-
 setzt zu betrachten sey, oder ob in §. 31. litt. b.
 lin. 2. nur unter die Worte: „oder sonst“ ge-
 höre zu werden müssen, mit Messias in an-
 dem Sinne aufzufinden werden kann, ganz-
 nicht & jenen in der Durchföhrung der Justiz-
 tion fortzusetzen, wie folgt:

Entscheidung der Durchföhrung der
 Angelegenheit „Justiztion“

§. 41. Diplomatisehe Agenten in Österreich,
 Würde mit Messias auf dem Festen an-
 genommen; mit 18 gegen 101 Stimmen blieb
 der Antrag in der Meinderheit, daß die Ge-
 sandtschaft inständig an der Zurückziehung
 der diplomatischen Agenten in Wien &
 Paris anzutreten.

Ernennung des Herrn
 von Gungl als
 Mitglied des großen Rathes.

Das in der Sitzung angetragene ungarisch-
 te Mitglied für die Fürst Gungl, Herr
 Legationär J. J. Baumann von Gungl
 wurde beiligt.

§. 42. Österreichische Handels-Consulate, wurde

27. Juny 1837.

angeworbenen auf dem Futurista, und mit
 Befehl der nachfolgenden Zusatz zur Sub:
 „Die Gesellschaft wird eingeladen, darauf
 „sich einzulassen, daß die Massiven der Provinz,
 „zu gewissen Handelszwecken in dem Sinne
 „einer Revision unterworfen werden, daß
 „dieserigen Provinzangehörigen, welche sich an
 „dem Orte, für den ein Consulat bestellt
 „wird, aufhalten, nie wegen deren Einfluß
 „auf die Massiven eingewandt werden.“

P. 113. Handelsconsulatsstelle mit unverschie-
 gen Marken werden einander nicht ange-
 wiesen auf dem Futurista, & aber

P. 114. Freizügigkeitsconsulatsstelle. Litt. a. b.
 c. d. e. f. g. & i; Litt. h. Warenzettel. Marken
 in Nordamerika sind zu setzen mit
 Befehl in folgenden Satzungen angeworbenen.
 „Es ist schriftlich als einflussreiche Marken
 „aus, die zwischen beiden Ländern besteht,
 „sich einzuweisen ist, daß ein Abwechsel,
 „nicht & werden vereinbarten Finanzstrich
 „betreffend die gegenwärtigen Freizügigkeit.“

29. Juny 1839.

„unzufrieden zu Stande kommen möchte, so
„wird die Staatsanwaltschaft instruiert, die
„zu stimmen, daß der Antrag angesetzt werde,
„eine Entscheidung der beschriebenen Angelegen-
„heiten zu verweigern.“

Zu der Meinungsart blieb der Antrag
auf die Festung nach dem Gutachten dahin ge-
fand: „Obgleich die beschriebenen Angelegenheiten
„mit diesen Umständen wegen der dortigen,
„sympathischen unzufriedenheit nicht
„hing von Grundausführung beschleunigt,
„man günstigen Erfolg zu erwarten, so
„so dennoch hinsichtlich der allgemeinen Verhältnisse,
„und, das zwischen beiden Ländern besteht,
„sich verhalten u. s. f.“

Unserm Inhalt & reichhaltig werden werden,
gehorchen nach dem Gutachten.

P. 45. Zustand zwischen dem Canton Luzern
& Frankreich in Bezug auf die Auswanderung
des zwischen dem eidgenössischen oder einigen
Wänden & Frankreich bestehenden Verhältnissen.

29 Jany 1839.

trägen.

S. 46. Verhältnisse zwischen dem Kaiser & dem
K. Ferdinandischen Marquis in Lubuff dem Kaiser,
Leitung der gegenwärtigen Markensagen.

S. 47. Commemorationsblätter mit dem Kaiserliche
Wappen.

S. 48. Nachrichten über gegenwärtige Auslieferung
des Harbours.

S. 49. Val des Dappes.

S. 50. Collegium Helveticum Barroicum.

S. 51. Zusammenkunft in Casanovissien.

S. 52. Aufbruch der ehemaligen Kaiserlichen
Armee in D. Kaiserliche Dienste.

S. 53. Jubiläum für die von 1816 bis
heraus von Kaiserlichen Regiments in
französischen Diensten.

S. 54. Delegationen der ehemaligen Kaiserlichen
in dem Kaiser & Kaiserliche Verhältnisse dem Kaiser
zum Auslande.

S. 55. Die die Regierung gerichtete Adressen
& Litteraturen.

29. Jany 1839.

N. 56. Collocation von allgemeinen Justizräthen
& Kallmannstau, Gailo an die Gopandau, Gailo an
den Haupt.

Verpflichtung Justizräthen Artikel.

1. Drey des Mandats Besatz, daß kein Gegen-
stand bey der Aufsetzung zur Sprache gebracht &
behandelt werden solle, es sey nicht zuvor mit
Einladung zur Justizration die Mündel vorga-
schrieben worden.

2. Drey des Mandats Haupttrag auf Anla-
gung des Concordats vom 7. July 1810, be-
treffend die Stellung von Justizräthen in folgendem
förmlich, wurde, nachdem voraus der Art. und
dem futurischen angenommen, werden aber mit
Wesigkeit des Mindestwertes über denselben
erkannt von, abzufallen mit Wesigkeit in
folgenden voränderlichen Stellung angenommen.

„Die Staatsgasse sind in dem zu
„erkennen, daß der fünfzig Mandat unter dem
„Lohn nicht anders aufzufassen können, als
„Anlaufung, insofern die Citation nicht ge-“

29. Jany 1839.

„nicht, im übrigen dagegen, daß im Sinne
 „ des Art. 13 des Grundgesetzes, das folgende
 „ Concordat dahin abgemindert werden, daß die
 „ Zukunft soll Stellung eine Citation gegen,
 „ hat werden dürfen.“

In der Minderheit bleibt der Antrag:
 auf die Fassung von dem Entwurf: „ die Ge-
 „ sundheit wird erklären, daß das folgende
 „ Mandat unter Stellung bindendes die Civil-
 „ fassung vorzuziehen, da sonst, wenn solche nicht,
 „ die damit gemeint wäre, aber dieser Art,
 „ durch selbst (wie im Concordat über Art.
 „ fassung von Neuburg) gebührt werden
 „ wäre, in nach letztem auf in die Art.
 „ fassung gewisse Bedingungen gebührt sein;
 2.) der Antrag auf Weglassung des 2. ten
 Absatzes obigen Instruction, letzteren mit 50 gegen
 69 Stimmen.

Darauf würde die Beratung des Justizministeriums,
 am 11. d. des P. 13. der Instruction betreffend
 des gewissen Kaufmann in Militärproffissen

27. Juny 1837.

„angenehm & nach Beendigung des allge-
 meinem Passfluges mit Befreiung der An-
 bray angenommen: „Die Canton Zürich ver-
 „klärt sich für das System des öffentlichen &
 „mündlichen Kaufens, wie dasselbe in dem
 „früheren Kaufensystem aufhalten & in
 „dem Dienste vom 31. October 1836 beginn,
 „hat ist. Die Gesundheitsverhältnisse
 „zu zeigen zeigen, daß der größte Nutzen der
 „Öffentlichkeit längere Totalität bedingt
 „sind, & daß die Militäranforderungen
 „eigenthümliche Gründe darbieten, um dem Ge-
 „stern des mündlichen Kaufens & der abso-
 „luten Öffentlichkeit den Vortzug zu geben. Wenn
 „übrigens diese Ansicht bei der Gesetzgebung verfehlt
 „unbedingten Eingang finden sollte, so wird die
 „Gesundheitsverhältnisse dahin stehen, daß der Nutzen von
 „noch ein Jahr vorzuziehen, als daß das System still-
 „weise & nach Art des französischen oder holländischen
 „Kaufens angenommen würde.“

27. Jany 1837.

295

Zu der Wiederaufnahme bleibt der Auftrag, daß
die Geschäftsleute in Zürich werden, von denen
jeder ein oder mehrere Klaffen des Kantons zu
sich beiden Systemen auf ein Jahr anzutragen.

Instruction

auf
die ordentliche eidgenössische Tagsatzung
von 1837.

I. 1.

Constituierung der Tagsatzung.

Die Geschäftsleute des Kantons Zürich sind
zu ihrer Abordnung an die ordentliche eidgenös-
sische Tagsatzung des Jahres 1837. mit einem
Legationsbriefe übergeben worden und dem eidgenös-
sischen Landtage zu erscheinen & beauftragt, an der
Eröffnung Theil zu nehmen, so wie dem eid-
genössischen Landtage zu erscheinen und die
andere Dinge Überweisungen von der eidgenös-
sischen Lande der Creditoren oder Vorfallten
schriftlich den Verbindlichkeiten der von ihnen Ge-

27. Jany 1839.

penden abzugeben und den Betrag genau zu ermitteln
wollen, bei jeder Befragung den diesfalls auf-
gefallenen Grundstücke anzuweisen.

S. 2.

Eidgenössische Kanzlei.

Da wegen Ablauf einer Amtsperiode die
bis zum nun Herrn Dr. August von Trossbach
beurlaubte Stelle eines eidgenössischen Raths-
schreibers wieder für zwei Jahre nämlich vom
1. Januar 1838 bis zum 31. Christenabend 1839
zu besetzen ist, so wird die Staatskanzlei
bevollmächtigt, an den Wahl Theil zu nehmen.

S. 3.

Eidgenössisches Archiv.

- A. Der Zuständigkeits des eidgenössischen Archivs,
verwalten ist anzusehen & zu beauftragen.
- B. Es ist zu genehmigen, ob & welche Eingaben
von Kantonsräthen älteren Abfinden erfolgen
sollten & die Zahlung des Honorars an den
Herrn Luzern für Erfüllung seiner gegebenen
Zusagen zu unterstützen.

27. Juny 1837.

P. 4.

Verwaltungsrath der eidgenössischen
Kriegsgelder.

Über diesen Gegenstand ist nichts zu in-

stimmten.

P. 5.

Eidgenössische Militärschule in
Thun.

A. Zu Entschaffung des Dienstes der eidgenössischen Militärschulebefehle über den fünfzigsten im Jahre 1836 abgefallenen Jahres der Militärschule in Thun, wird die Regierung anbehalten, daß sich der fünfzigste Band damit befandigt finde & demnach auch zu Verfügung des im P. 17. der Fortsetzung beizubringen in diesem Dienstleistungen Co. wo man 2100 Jahre für Auffassung von W. sollen des Contingens, W. W. W. zu 1/4 den meisten Größe stimmen.

B. Zu dem im Jahre 1837 in Thun abgefallenen Jahres der Militärschule, in welcher das Jahr

29. Juny 1839.

§. die Artillerie-Deputation anhalten sollen, sowie
zu dem, dass die ausgesetzte Credit von
Rubl. 20,000 löst die fünfzigtausend seine
Zustimmung auszusprechen, beauftragt hingegen
seine Generalität darauf anzuhalten, dass
die in dem letzten Jahr für einen von
ausgesetzten dreijährigen Deputation der Cavallerie,
Infanterie & Jäger durch Credit auszuweisen,
von Summe von Rubl. 10,000 werden in dem
nächstkommenden Budget restituiert werden,
in dieser Deputation nicht statfindet.

P. C.

Eidgenössisches Übungslager

A. In den Verfügungen über den Dienst des
im letzten Jahr durch abgefallenen Übungen,
lagers wird die Generalität Teilnehmen.
B. Hinsichtlich des angebundenen Ausgangs
den eidgenössischen Militärschiffen betreffend
die Abhaltung eines neuen Übungslagers
im Jahr 1838 wird die Generalität an,
bleiben: es wolle die fünfzigtausend, mit Hinsicht

27. Juny 1839.

daß der fünfzigste Theil immerfort ein lebhaftes
 Interesse an öffentlichen Beschäftigung dieser
 Arbeiten nehme & das mit Vergnügen der
 Stimme, daß nicht den zur Hälfte von dem
 Senat Boissier & zur Hälfte von der Versam-
 mlung naturforschender Gesellschaft anfalligen
 6000 Frk. auf 8000 Frk. Credit zu diesem
 Zwecke eröffnet werden.

Es wäre aber erwünscht zu den angelegenen
 Aufstellung eines technologischen Bureau's, in-
 dem man hoffen, müßte man wissen, über Er-
 fundung & Organisation eines solchen vollständigen
 Bureau's zu verfügen.

S. S.

Inspectionen der Cantons. Contingente.

A. Der Bericht über Justitionen des Ochs,
 enthält die Contingentbestimmungen von Tschugg
 sind vorgelegt worden & ist zu vermindern.

B. Über die befristeten Anordnungen weitaus,
 nach Justitionen ist lediglich darauf zu drin-
 gen, daß solche zu gehöriger Zeit vorgenommen

27. Jany 1839.

Zunächst diejenigen der Städte Glarus,
Basel, Grenchen & Solothurn, welche noch
im Rückstande sind, möglichst im nächsten
Jahre ausgefüllt werden.

C. Lintat hat einen Vorschlag zur Instruction.

§ 9.

Feldbefestigungen:

A. Weit Genehmigung des, dem Traktanden,
Circular angeflochtenen Ausschusses über die Feld-
befestigungen wird die Generalversammlung
ist, dazu zu stimmen, daß künftighin die Mi-
litar-Aussichtsbeförden alle zwei Jahre über
die für den Nutzen dieser Werke auszu-
sammeln Gelder Rayenspflicht ablegen, daß dann aber
die Frage, ob nicht diesen Nutzen durch
darüber zu ersparendes kleines & geringes Ray-
ensvermögen auf andere Weise besorgt
werden könnte? von den Ausschichtsbeförden
mit Zuzug von geeigneten Experten außer
ihren Mitte vorzunehmen & begünstigt werden.
B. Was man in Ansehung gebrauchten Aufbaus

3

29. Jany 1837.

bleibender Festungswache zu St. Moritz &
 einer Mannschung derselben durch Abmarsch
 des dortigen Regiments von Pavia den folgenden
 Befehl betriefft, so wird die Kriegsgesandtschaft
 auszusprechen, daß sich der kaiserliche Stand von
 der Dringlichkeit & Nothwendigkeit einer
 solchen mit bedeutendem Postumarsch von
 mehreren Ueberführung nicht überzeugen & diesen
 auf einseitigen nicht dazu stimmen können;
 Uebrigens wird die Kriegsgesandtschaft an den
 kaiserlichen Theil & des kaiserlichen ad referendum
 aufzuheben.

S. 10.

Österreichischer Generalstab.

A. Die Kriegsgesandtschaft wird ersucht,
 an den Kaiser zu Ergänzung des kaiserlichen
 kaiserlichen Befehl nachgehenden Obersten Theil zu
 aufzuheben.

B. Hingegen wird derselben auszusprechen, daß
 man sich nicht der angegebenen Mannschung
 der Oberlieutenants & Majors im Pavia,

27. Jany 1839.

wie solche des neuen Reglement anfordern, nicht
bestimmen können, bevor dieses Reglement
durch den Beitritt der anforderlichen Zahl von
Militären wirklich in Kraft gesetzt sein werden.

C. Was aber kann dieselbe ebenfalls für die
ergänzungsweiser zu Beförderung eingetragener Lu.
über ihre eigentlichen Pläne mitstimmen.

S. 11.

Bestand & Ausrüstung des Bundes.
heeres. Organisation der Landwehr.

Die Organisationspflicht wird an Militäri-
gung dieses Landes Theil nehmen & zu organisir-
schen Plänen stimmen.

S. 12.

Versuche in Bezug auf Verbesserung
der Vertheidigungsmittel.

Die unabhängige Landwehr ist zu organisir-
ten & zu beauftragen.

S. 13.

Revision der bestehenden Militär.

27. Jany 1837.

gesetze & Reglemente.

A. Die Gensendtschaft wird beauftragt, möglichst darauf einzuräumen, daß die vormalige unentwerfliche Mißbräuchlichkeit für Anwesenheit der unbedeutenden eingewanderten Militärorganisation erfüllt werden, falls sich oben dazwischen wider War, dessen keine Aussicht vorhanden zu sein sollte, darauf aufzugeben, daß durch eine ebenfalls mit Zuzug von geeigneten gebildeten Commissionen der Aufklärung bekräftigt werden, auf welche Weise einander bis zum Fortschritt des vormaligen Reglements bestmöglich auf Ausbildung des Militärs zuverläßig werden können.

B. Der Laute Zuzug verbleibt sich für das System des öffentlichen & unbedeutlichen Verfassens, wie dazwischen in dem früheren Mißbräuchlichkeiten, so aufhalten & in dem Darin vom 31. October 1836 begründet ist. Die Gensendtschaft wird beauftragt zu zeigen, daß der vormalige Nutzen der Öffentlichkeit durch ihre Totalität bedingt ist, & daß die Militärorganisation,

29. Jany 1839.

nicht ganz eigentümliche Gründe darbieten,
um dem Systeme des mündlichen Vorfesens
& der absoluten Öffentlichkeit den Vorzug zu
geben.

Wenn übrigens diese Ansicht bei der Ent-
scheidung noch nicht unbedingt eingang finden
sollte, so wird die Gesamtheit dahin ein-
sehen, daß der Erfolg eher noch ein Jusa
auszuüben, als daß das System Heilwaise &
noch Aet des französischen oder deutschen Vor-
fessens modifiziert & angenommen werden.

P 14.

Stützquellen, durch welche die
Ausgaben bestritten werden sollen, die
durch die revidierte eidgenössische Militär-
Organisation veranlaßt werden.

Während der letztjüngste Laufsturz der
Verfassung betraffend die Deckung dieser
Ausgaben von dem finstigen Staude beuitten,
genommen werden, wird die Gesamtheit in-
Ansehung, ihren Einfluß dahin zu verwenden,
daß solches nicht der Militär. Organisation

29. Jany 1839.

des unglückseligsten Menschen anzufallen, wenn
 aber beides nicht anzuwenden sollte, so wird
 sie anklagen, daß der fünfzigste Mann seine
 Zustimmung zu Verurteilung eines Dichters,
 der den unglückseligsten Menschen eingezogen
 für diese Ausgabe zurückzuziehen.

S. 15

Vollziehung der revidierten eidgenössischen Militär-Organisation.

Da beides die Ausführung dieser Organi-
 sation noch nicht angeht ist, so findet der
 fünfzigste Mann, daß er noch kein Gesandter
 nicht eingetretener sei, bereits Zustimmung
 zur Vollziehung zu erklären.

S. 16.

Rechnungen über die eidgenössischen Militär-Ausgaben.

A. Die Staatsverwaltung wird die der
 Militäraufsichtsbefehle aufstellen und
 die fünfzigste der Militärverwaltung von
 Lausanne. Militärausgaben, welche nicht mit,
 die Staatsverwaltung & gesetzlich belegt sind, so wie

27. Jany 1839.

der Ueberweisung des Credits auf's kurz-
tigste mitzutheilen & an die obigen angezeig-
ten Cassen Theil zu nehmen, bevollmäch-
tigt.

B. Die besondern Verfügungen über die Aus-
gaben des Herrn Jüdic Rigaud & des
Herrn Boissier beide von Gant sind zu geneh-
men & abzuzeichnen.

C. An Prüfung & Uebernahme betreffend
die von der Militäraufsichtsförderung über die
Schaffung von eidgenössischen Waffenausrüstungen
abzulegenden Verfügungen wird die Staatsanwaltschaft
sich Theil nehmen & anzuweisen, daß der
nicht verzeichnete Betrag des besagten Antrags
dem Credits in die eidgenössische Kasse,
Cassa zuverhändert werde.

S. 17.

Eidgenössische Militärausgaben.

A. Zu dem vorgelagten Budget, welches nach
naturlich gestallt ist, kann die Zustimmung
im Rahmen des fünfzig Cantons abgefordert
zu werden, mit Anweisung des Titels von

29. Jany 1839.

29000 Tuhn., welche für das nächste Jahr,
wöchentliche Übungslogen bestimt sind, mit Be-
ziehung auf die über S. 6. der Trachtungen
wegen einseitige Abstellung eines Übungs-
logens gegebenen Instructionen.

B. Auf den Fall, daß die neue Militär-
Organisation verfaßt der Vorfatzung zum
Landtag aufgeben würde, wird die fran-
zösischste beauftragt, zu verlangen, daß
der denselben gemäß modificirte Entwurf der
Militär mitgetheilt werde.

C. Was der Entwurf für die Selbstbestim-
mung betrifft, so wird die Französischste
mit Beziehung auf die in Betracht denselben
bei S. 9. enthaltenen Instructionen auszusagen,
daß der fünfzigste Theil einzuhalten zu einem
Geldausweisungen für Befestigungen bei N.
Münzen stinzen können.

S. 18.

Eidgenössische Militäraufsichtsbehörde
Die Französischste wird ebenfalls be-

27. Jany 1837.

vollständig, an den bisofälligen Wafsen
Theil zu nehmen.

S. 19.

Verwendung des von Herrn Boissier
von Genf der Eidgenossenschaft gemachten
Legates von 12000 franz. Franken.

Zu dem Antrage, daß der Post Ansehl,
bei Ansehl nur auf die trigonometrischen
Messungen verwandt werden, giebt der
fünfzig Mand seine volle Zustimmung.

S. 20.

Eidgenössische Kriegsfonds.

Die Kriegsfondschaft wird sonst an den
fünf & Abnahme der 21sten Regierung über die
Pringsgelder, als an Würdigung des von dem
Kriegsverwalter abzuliegenden Dienstes über
die Einführung des neuen Verwaltungsgesetzes
Theil nehmen.

S. 21.

Schweizerische Grenz- & Territorialverhältnisse

Da laut der im Fortbanden. Einreden

29. Jany 1839.

auffaltman Buziga die Regierung des Bundes
 Grenzbündner eine allgemeine Darstellung der vor-
 yagen die P. D. Castanairiffen Manteu gannem
 vorgeschriebenem Grenzverhältnissen eingegaben,
 so wird zwar die Grenzverhältnisse an den dieofälli-
 gen Landesgrenzen Theil nehmen, jedoch über den Ue-
 bergang stellen & darauf dringen, daß man diesen
 Thatsachen nicht nur auf die realen-essenden-
 ten Grenzen über die für die Defensiv ganz bevor-
 zugt seihtigen Grenzverhältnisse auf der Höhe der
 Pflichten klara & unmissverständliche Ausdrücke gese-
 hen & diese Ungleichheiten ohne vorgewandte Ver-
 bindung mit den allgemeinen Grenzverhältnissen
 zuerst ins Reine gebracht werden.

P. 22.

Revision des Bundesvertrages zwischen
den 22 Cantonen der Schweiz vom 7. August

1815.

Die Grenzverhältnisse sind in Überein-
 stimmung mit den vorjährigen Justificationen beauf-
 tragt & bevollmächtigt, an dieofälligen Landesgrenzen

29. Juny 1837.

Thail zu nennen & auf jedem gerichtet, mit
der einzigen Auflage nicht im Widerspruch
stehend, Muga für eine partielle oder total
Revision einzutreten.

S. 23.

Revision der Mannschafsscala

A. Da laut eines seit Eingang des Fruchtkorn
Circularen gefolgten vorläufigen Präsidialbes
cheidliche Mängel mit Rücksicht darauf dass
nachträgliche Tarifzinsgebühren betreffend die
Kulbzählung Gemeynen galteht haben & nun der
Herr Herr Herr ein nachträgliches Circular
den Wunsch ausgesprochen, daß seine im Jahre
1836 veranstaltete Kulbzählung, obgleich nicht
auf den Vorschriften des Tarifzinsgebühren,
so vollzogen, dennoch anerkannt werden
müsste, weil selbige auf sichere Fundamente
gestellt worden, so wird die Staatsanwaltschaft
bevollmächtigt, die von den Landesrathen Gesand
tschaft dinstalls auch zu gebenden Erläuterungen
zu veranlassen, & wenn solche gemeyndt werden,

29. Jany 1839.

den manden, um Zuthun in die Zusage zu
setzen, dieselbe anzunehmen.

B. Die Staatsanwaltschaft wird beauftragt,
an der Darstellung über die Mannschfts. Ver-
hältnisse aber insbesondere den Verhältnissen,
den Festsetzungen hienzu zu einem Pflanze hienzu
hienzu, Hien zu nehmen & dabei von dem die,
galtan Grundgesetz anzugehen, anzuweisen, daß
es sich gemäß Art. 3. des Bundesvertrages
nicht um eine allgemeine Abänderung der
Mannschfts. Verhältnisse handelt, da sich
die Bevölkerung seit Festsetzung derselben in
allen Theilen mehr oder minder vermehrt
hat, & es also nur darum zu thun sey, den als
reichlich begründet sich ergebenden Bedürfnisse
einzelner Lantone über zu hohe Classification
abzuschaffen, andererseits daß übermäßig zu den
eigentlichen Volkstheilen der Cantone nur die im
Cantone befindlichen Cantonsbürger & niedrige,
höchsten Theilbürger in Anschlag kommen,
die übrigen zu anderen Classen gehören.

27. Jany 1837.

Lehrbuch der aben abgezogen wurde.

Das Ingehalt der Lehrbücher ist in dem ad
instruendum zu verstehen.

S. 24.

Revision der eigenösischen Geld-
Scala.

In demselben Cataloge sind die Ge-
genstände beauftragt zu erklären, ob keine
der fünfzig Mark auf demselben über
an die fünfzig Mark Veränderung anbringt, wenn
auf von der übrigen Dantone die Wä-
gungsmittel auf bestimmten Grund-
sätzen wie in dem fünfzig ausgezeichnete
gemittelt & der Festsetzung zur Dantone Be-
traft sein werden.

Die sieben Gründe wurde auf die
keine Justifikation, in Bezug auf die Ge-
setzgebungsgesetze der Dantone Dantone
Stanzall anfallt.

S. 25.

Titulaturen & Formen der eig. Correspon-
denz

Darüber sind lediglich zwei Lehren

27. Jany 1839.

Der Stände Tag in & Wallis zu versameln,
gan.

S. 26.

Eidgenössische Gewährleistung der
Kantons. Verfassungen.

A. Auf dieselbe sind auf die Garantie,
Erlässungen unversamelter Stände zu versetzen.

B. Haupt.

C. Nachdem der fünfzigste Artikel die Garan-
tierung der Verfassung des Kantons Glar.
aus bereits letzter Jahr vorgeschrieben, so
wird sich die Staatsgewalt lediglich
darüber begreifen & übrigens bevollmächtigt,
um allfälligen Veränderungen, welche auf
eine Gebung der dieselbe auf erhaltenen
Mustern einzulassen, Hail zu versetzen.

S. 27.

Gewährleistung der in der Schweiz
befindlichen Klöster & Kapitel.

Die Staatsgewalt wird mit die-
sem Erlässung des nun fünfzigsten Artikels
versammelter Gewaltsetzung, auf das in dem
Verordnungsartikel der Kantone Linja, die

29. Jany 1837.

Regulierungsausschuss der unteren ersten Landeskategorie
auf den Plätzen gesetzlich zu regulieren, über
alle in Betracht kommenden von der Regierung
kommenden Fragen, in diesem Sinne verfahren.

S. 28.

Rücktritt eines Kantons von einem
einmal eingegangenen Concordate.

Die über den diesfälligen Laufes
der letztgenannten Regierung nach auszufallen,
den Forderungen unserer Kantone sind zu
genügen.

S. 29.

Angelegenheiten des Kantons
Schwyz.

A. So wird nun der Dienst des Kantons zu
verrichten sein, ob der Bezirk Luzern
von Wangstlerung der auf den 11. März d. J.
abzutragen und die Festung an die Posten der
Militärangelegenheiten, betreffend das Jahr 1833
ein Gutachten zu leisten haben, & im Falle, daß
solches nicht zu erhalten werden, die Staatsmacht,
sich bevollmächtigt, um diesfälligen Laufes
von & einem anderen durch den Vollziehungsbefehl.

3

29. Jany 1839.

für Juhl zu machen.

B. Hinsichtlich der voriges Jahr ange-
legten Aufhebungen über verpfiandene Kan-
fistensschuldingen des Kantons Pfullen
ist der Bericht des Vorstands zu genehmi-
gen, & denselben wüßigen Falles anzulassen,
wie die Regierung dieses Kantons eine Auf-
hebung zu denselben Abfällen zu leisten.

S. 30.

Angelegenheiten des Kantons Basel.

Der Bericht des Vorstands ist
zu fassen, daß die Hauptzahlung nicht mehr
in die Fälle sein würde, sich mit dieser Ge-
genstände zu befähigen.

S. 31.

Angelegenheiten des Kantons Neuenburg.

A. Der Bericht des Vorstands über die
den letzten Jahren Anstellungen über die
von dem Kantonsbürger Militäre bezüg-
lichen Angelegenheiten ist zu genehmi-
gen.

29. Jany 1837.

317

Erregenen Modellen wieder gegeben sind,
so wird die Gangesmedien beauftragt,
sich zu bemühen in diesen Fällen einzutreten,
sich, der allgemeinen Meinung zu stellen, daß
im allgemeinen die Sache keine andere sein,
zweifelhaftigkeiten werden, als vollständig selbst,
die von den folgenden Punkten selbst erfüllt
sind.

B) In der Überweisung mit dem vorjäh-
rigen Entwurf des Handelsvertrags (Ab-
schnitt pag. 287) wird die Gangesmedien beauftragt,
sich zu bemühen, daß die subjektive Ansehlichkeit
mit dem Grund der Sache übereinstimmen,
denn die Handelsverträge sind unabhängig über
Wahlprüfung von Parteien für politische An-
gaben durch eine Commission der Regierung,
sich zu bemühen mit demselben & mit demselben von
den, in demselben zu folgen den Bedingungen
vom 27. Febr. 1831. oder sonst einen zu,
beurteilen die folgenden Punkte von Reichs-
wegen zu lösen sind.

29. Jany 1839.

S 32.

Konkordat wegen gegenseitiger
Auslieferung der Ausreißer von besol-
deten Kantonsstruppen.

Kaufmann des Cantons des fünfzigsten
Kantons und dieses Konkordats faktisch
Nachgefolgten, so wird die Staatsmacht,
sich diese Stellung ein wenig zu be-
streiten & zu vermeiden & überigens die vor-
erwähnten Streitigkeiten einigen
Mitteln zu dem Concordat über die fünf
Kantone bei Cantonsstruppen zugewandene
gewärtigen.

S 33.

Heimathlosigkeit in der
Schweiz.

Zur Spezialien wird die Gesamtheit
bestimmt, darauf hinzuwirken, daß die
Kantone gewisse den Cantonen Befugnis &
Glaubens in Betreff der Familie Schutz und
diejenigen gewisse den Cantonen Schutz,
den & Gewerbeten wegen der Familie Befug-
nisse besitzend werden.

27. Juny 1837.

519

Haftung im Allgemeinen.

Zu Betreff der Haftung im Allg.
meinen wird die Staatsanwaltschaft der
Wahl des fünfzigsten Mandats mündlich und
fragen, daß diese immer noch fortbestehen.
Der Wahl wieder im Blick genommen &
dies ein einstündiges der Deputation
über gleichzeitige Befreiung der Wahlen,
den, welche größtentheils Anwesenden sind, die
Befreiung dieser Plebe beabsichtigt,
für die einhellige Haftung der fünfzigsten
auf andere geeignete Weise geprüft werden
soll.

1. Unabhängig!

Dies ein unabhängiges Persönliches
am 27. May ludet der Herr die Herrn.
in Bern, Luzern, Appenzell, St. Gallen,
Sargans & Fribourg ein, sich versammelnd der
Befreiung wieder zu einer Konferenz über
Abtretung der Haftung der Geb. Lige.
wird zu vereinigen, weil die fünfzigsten,
falls geflogenen Abtretungen fürstlich
gewesen.

29. Jany 1839.

Da sich nun oben angab, daß auf dem
 bisher vereinbarten Wege nicht weiter,
 leicht zu regulieren ist, so wird die
 Gesundheitszustand, dierfalls die über die
 Verbindung von Gesundheitszustand für jede Zeit,
 da sich nunmehr bei der Aufstellung
 stellen Gesundheitszustand zu verbinden,
 daß derjenige Zustand, aus welchem die
 ungesundheitlich hervorgeht, der ist ein
 spezifischer Zustand & dergleichen
 ist sehr, sie als eine Unmöglichkeit
 kann.

Falls die gänzliche Beseitigung des
 durch die ungesundheitliche Zustände von
 dem besondern Zustand hervorgeht, so wird die
 Gesundheitszustand ungesundheitlich, einen
 besondern Zustand zuzuführen.

S 31

Entwurf des Landes Mecklenburg auf Be-
rathung & Abschluß eines Konkordates be-
treffend die Regulierung der Bedingungen,
unter welchen Angehörige des einen Landes
Angehörige des andern ehehichen können.

27. Juny 1837.

321.

Das müßte sein, daß die vielfach
bestehenden, den einig und ansehnlichen Cantons,
bringen zu Last fallenden Steuererhebung,
nun, wo nicht aufgehoben, doch billig und
mündig, so wird die Steuererhebung
sich auf ein Douardat zurückzuführen,
nach maligen Maßgaben, die sich in
einer und dem Cantone annehmen, nicht
mehr zu erheben sollen, als die dorti-
gen durch Veranlassung in einer und dem Ga-
meinde Anstalten Landbesitzern.

S. 35.

Hollwesen.

A. Im Allgemeinen.

I. Wiederbesetzung der Stelle eines eidgenös- sischen Zollverwesers.

Während sich bis zu so viele Versuche,
keinen gezeigt haben, die Stelle eines eidgenös-
sischen Zollverwesers aufzunehmen, die
zu besetzen, findet der jährige Stand, so
einmalen damit verbunden zu werden, so
Hochachtung zu werden, die zum ersten
Kontrollen der Zollverwesers.

29. Jany 1837.

der bey besondere freyheit der wahl zu lassen.

II. Wahlordnung des Reichstages & Wahlen.

aussetz.

III. Entwurf für Regulierung der Wahl

Landparlament.

Der sieben Mund wünscht mit einem
gleich lebhaften Jubel, daß in diesen bei-
den Besonderen Wahlbestimmungen für die
Wahl der Reichstages der allgemeinen Wahl,
was nicht finden können & beabsichtigt das die
Freiheitspflicht an allen zu dieser Zweck
gehörigen Verfassungen & Befehltheil
zu nehmen.

IV. Zu Bezug auf die Freiheitspflicht & die Frei-
heitspflicht zwischen den Parteien sind die
Freiheitspflicht instruiert, wieder darauf zu
bringen, daß alle dem Art. II. des Bundesver-
trages widersprechenden, den freien Wahlen
zwischen den Parteien fernenden Befehltheil,
ganz aufgehoben werden.

B. Besondere Verhältnisse.

I. Es sind über fünfzehn Befehltheil vorläufige
Mandate zu erlassen.

27. Jany 1837.

II. Zollgesetz des Kantons Zürich.

Dem Eingaben, welche der fünfzig Mord in Bezug auf sein neues Zollgesetz gemacht hat, ist nicht beigefügt.

III. Zollgesetz des Kantons Luzern.

Der Inhalt dieses Artikels wird die Gesandtschaft mit Bezugung auf die Bundesakten hinsichtlich der neuen Zollgesetze im Allgemeinen die Forderung ausstellen, daß, wenn der fünfzig Mord seine Zölle aufgeben & abgeben wird, so auch die übrigen Mitglieder der Regierung, auf die übrigen Kantone der Schweiz, & die Hauptzölle aufgeben & abgeben, weil den gleichen Veränderungen mit den finanziellen Einrichtungen in Hinblick zu setzen sind, wenn es in einem Zeitraume von drei Jahren in unvollständiger Weise abgemacht werden kann.

Hinsichtlich des Zollgesetzes von Luzern im Besonderen wird sie vorerst wegen des darin aufgestellten Ursprungszoll auf das Holz gegen die Einkommen derselben stimmen, wenn sich aber eine entsprechende Maßnahme dazu

29 Jany 1837.

auszuarbeiten sollte, demselben nun unten dem
obermaltesen Hrabesalle einen breiten Saag' Fas.
an vorzuzuführen die Verminderung bei
Aachen.

IV. Zollesatz des Douloes Mundt.

Wollte man bei letzter Aufsatzung ausgepro.
sachen freuentung, daß sich die Munde Trai.
bürg & Mundt hinsichtlich des Lamentationsbürges
den kleinen Zölln im Douloes Mundt dringte,
prudente Vorkommnisse vorstündigen werden,
nicht nur, Vorzue sein, sondern die Ausgangspunkt,
sich zu Aufsatzung stützen, welche geeignet
sind, die Regulierung dieses Gegenstandes zu
erzielen.

V. Zollesverordnung für die Lebertrugische
Aachen im Douloes Luan.

Die Ausgangspunkt ist nicht davon sein,
gen, daß man letzterjähigen Aufsatzung beabsch.
fa, hinsichtlich einen ungenügenden Forderung
dieser schon so lange stehenden Ausgangspunkt
ein Gewinn zu gewinnet & zu diesem Zweck
eine Lamentation von der Aufsatzung mindere.

29. Jany 1837.

325

folgt merke.

VI. Sassenende des Mandats Polakische wegen
der Nord Lahn wegen der Wasse von Gies,
brücken bis Münsen.

Der Gesandtschaft wird Vollmacht anzuheben,
auf Würdigung dieser Klage & Rath geschickten
Berathung zu einem Bescheid aufzugeben.
sich zu entscheiden zu können.

VII. Zollgesetz des Kantons Tessin.

Da sich in diesem Zollgesetz die von den
Kantons Räte beabsichtigten Änderungen, Zusatz & Aus-
sagen nicht vorfinden, so wird die Freizugs-
gesetz beauftragt, hinsichtlich der selben auf gleiche
Weise zu verfahren, wie im Entwurf des Zollge-
setzes von Luzern

VIII. Ein von den Münden Uri & Tessin
gerichtlich zu 10 Jahren zu verhängen Strafe
über den Zustand der Galtendstrasse ist anzu-
sehen & näher zu würdigen.

IX. Bericht ein von dem Munde Tessin wegen
ganden, ungenutzten Strafen über die Güter
auf der Galtendstrasse.

29. Jany 1839.

die Dampfmaschine geoffnet sein werden.

XIV. W. Gallen & Yungau, Waggald für die
Strasse von Dornbirn nach Carben.

Damit ebenfalls, wenn die feyerkühnigste
Angeboter ausfallen & keine Verbindungen
beizubehalten Dornbirn Stullfinden unter Vorbe-
halt der allgemeinen Zollvorschriften bewilligt
werden.

XV. Entschaffung des Waggaldbesitzes des Hundes
Grubebirnen für die Strasse über den Jülicher
berg gilt die gleiche Festsetzung.

XVI. Strafe im Bezug auf das missliche Bleib
ausfallende Waggaldbesitzes des Hundes Grub-
ebirnen für die Strasse bey den Döfeln Breviten.

XVII. Yungau & Waggald für die Strasse
von Dornbirn gegen Rostfurt.

Die gleiche Festsetzung.

XVIII. Yungau's Waggald für die Strasse
von Altweil nach Dörfelbach & für diejenige
von Dornbirn & Marking über Pulgen & Wein-
felden bis zur Einmündung in die Strasse von
Dornbirn nach Pörschfeld.

Chausse

27. Juny 1837.

XIX. Zu Ludwig auf das zu yungwärtigende
Leibensgeldgesetz des Herzogs Maximilian bey
 der Leibe zu H. Maximilian des gleichen.

XX. Zu messenen Punkte der Einleitung des
 Herzogs, gemeinlich & beglaubigte Oberpflichten
 ihren Gütern & Weggeldern zum Befehl eines all-
 gemeinen Oberpflicht einzuführen noch nicht aus-
 gesprochen haben, so wird die Generalpflicht
 darauf unterzogen, daß die betreffenden in
 Reichthum befindlichen Dörfern Zwangsrecht
 einzuführen werden, diesen Obliegenheit ein
 befürdertes Gemeinlich zu leisten.

(: Hauptstück :)

Herzogliches Gesetz des Herzogs Maximilian.

Über das von dem Herzog Maximilian auf
 der Leibensgeld der Reichthum eingezugene
 neue Zollgesetz wird die Generalpflicht auszusprechen:
 1.) Daß der Herzog daselbst auf Strohseife &
 Leinwandseife von Land- & Seemannschaft gelegte Zoll
 mit dem erwähnten Gesetze der Reichthum im-
 vollsten Mithinweise.

2.) Daß die angeführte Waare des Reichthum,

27. Juny 1837.

so wie singegen die Auslastung des Pflanzens,
in Stützstellung der zollfreien Gegenstände
widersteht den Grundstücken eines
freien Marktes zuweisen den Dantonen.

3. Habe die folgende Danton darüber Passieren.
da zu führen, daß sein Markte mit jenen
Danton über die neue Zollausstellung weit
mehr belästigt wurde, als früher.

Die folgende Mund malen lassen, daß
zu Aufhebung dieses neuen Zollgesetzes
in Vergleichung derselben mit den älteren Zoll-
verordnungen eine Commission von den
Regierung selbst niedergesetzt & den
erforderlichen Befehlen abgefolgt wurde.

(i. H. H. H. H. H.)

Leitung der neuen Pflanzengüter auf
Kaufmann in W. P. T. L.

Die neue unströmbare Dreifachweise
beunruhigt den Markt die Danton, daß für
das j. y. W. P. T. L. von den neuen Zollst.,
den die Grenzgebühren von 1. T. H. pr. Sporellan.
bezogen werden, bei den neuen abgaben

27. Jany 1837.

& sie diese ihre Pflichten darüber in
Ansehung mögen, wie es diesfalls in Zukunft
geschehen werden sollte.

Da nun dieses für die weltliche Juden-
liche rechtliche Freiheit eine wesentliche zu
seinem Gewinne einen unbedeutenden Betrag
hat, so wird die Staatsanwaltschaft beauf-
tragt, diese zu prüfen, daß dieselbe ganz
gültig eingeleitet, oder doch wenigstens
nicht mehr als geringe Kosten für den Staat
bezogen werden.

(: Wichtigkeit:)

Bestimmung des Handels-Tarifs gegen
den von Gewerbetreibenden auf die Festsetzung
gelegten Eingangs-zoll.

Da die Regierung des Handels-Tarifs
unverzüglich dasjenige über einen Eingangs-
zoll fasset, welches den Handel Gewerbetreibenden
auf den Festsetzungen gelegt hat, so wird
die Staatsanwaltschaft beauftragt, mit Anse-
hung des Art. 11. des Bundesvertrages diese
Bestimmung hauptsächlich zu unterstützen & darauf

29. Juny 1837.

bringen, daß der Verkauf mit Landesanzug,
mit den & Lebensmitteln zu versehen den Thronen
inbegriffen bleibt.

(Platzvergrößerung)

Genehmigung des Magistrats auf dem
Rhein.

Da der ungenüßliche Vorant die Gefahr,
ganz den Münden zu einem inofficiellen den Tausch,
zung dinstalls abzuschieben die Confession nicht,
hat, so wird die Staatsanwaltschaft beauftragt
& bevollmächtigt davon Theil zu nehmen, und
mit Bezugnahme auf die von Seite des jetzigen
Mundes bereits stattgehabte Aufführung & Ausfüh-
rung der ihm zustehenden Rheinrollen müß,
sich darauf einzumischen, daß auch die andere
betreffenden Münden gleiche Verfügungen zu
Befriedigung des Verkaufes auf diese Weise
auszuwickeln lassen.

J. 36.

Maass & Gewicht.

A. Die Anzeige des Vorant betreffend
die getroffenen Verfügungen für Vollziehung

27. Juny 1839.

dieses Comulatos bedarf keiner Justification.
 B. Haupt scheinig sey das die Darnicht über die
 Einleitung, des Verordnungsmaßes Biga Maß &
 Garnicht beim Lezigen den eigentl. Dissen
 Sperrgebühren angenommen, da denselben
 Folgen gegeben worden sind, wovon die von
 vollen Befunden bereits in Darnicht B. gefolgt
 ist.

I. 37.

Münzwesen.

Über diesen Gegenstand sind die gesetzl.
 nicht den von einem gewissen gesetzl. Com.
 nicht die angestalteten Verfügungen zu genehmigen,
 von & nicht diesen die Staatsanwaltschaft beauf.
 tragt, von einem dinställigen Verfügung Teil zu
 nehmen, den Dessen über ad referendum.

I. 38.

Rechnung über die Verwaltung der Central. Cassa.

A Die Staatsanwaltschaft wird beauf.
 tragt, von den Kaufung & Libuafina diesen
 Rechnung, so wie von Anweisung den nötigen
 Mittel zu Deckung der Ausgaben für den von

29. Jany 1839.

Wyswysjasa Theil zu nahmen.

B. Was den Antrag den folgenden: Vorant dem
Munda Lafulandseft zu Lafuligung den Aus-
stücker wegen des Lingenfestsbuches den
Gebundenen Wust aus den Central, Cap. 2. gemaß
den Wustfuß von 7544 Personenfranken 95.
Rygn. betrifft, so wird die Staatsanwaltschaft
erkennen, daß der fünfzigste Munda diese Aus-
gabe nicht ganz zu bezahlen können & also erlangen,
daß die fragliche Munda von dem beuhaltenen
Dantem aufgegebenen Zinsfuß eine Zinsberauf-
nung an die Central, Cap. 2. referent wird.

S. 39.

Linthunternehmen.

A. Ein von den Linthyalizanz, Commission
zu erstellende Bericht ist zu mündigen.

B. Haupt auf den Bericht nach den 39. ten Auf-
trag der Linth, Cap. 2. Commission.

S. 40.

Eidgenössische Gesundheitspolizei.

Anstalten.

A. Ein von dem Vorant an ersuchen Bericht den
eidgenössischen Gesundheitspolizei Commission in Genéve,

27. Juny 1837.

bin den & Testin geben können Hoff zu Landung.
 B. Lautoffend die Mangütung von 10503 Lunden
 gülden, welche die Regierung des Landes Gameln
 den als Satz für Posten verleiht, die darauf
 im Jahr 1836 auf Grundausstellung zu Abhaltung
 der öffentlichen Länderei vorkommen, wird von dem
 Landeshauptmann unersucht und die
 gesandtschaft unersucht.

Da die getroffene Maßnahme dem Gutachten
 der Provinzial Commission gemäß, auf einen neuen
 Absatz Landes & Pflanzungen angewandt werden
 den & es zulässig, das findungen der eingewand
 fernstehenden Dankszeit auf diesen Punkt von dem
 adeligen Pflanzern Gebiete abzusetzen, und das folgende
 wirtsch. Provinzial Commission die Mangütung be
 stand unersucht, so wird die Landeshauptmann
 Landeshauptmann, daß zu dem die Anwendung dieser
 Maßnahme zunächst im nächsten dieses Landes
 fällt, demselben aber innerhalb der in demselben
 den gesandten folgenden Pflanzern zulässig, & daß es
 nicht billig wäre, jenen bei seinen geringen
 vorhandenen Mitteln die getroffenen Opfer allein
 tragen zu lassen, zu Leistung eines billigen
 Beitrags von etwa 5000 Lunden.

C. Hinsichtlich eines Verordnungs von 28. April. Lunden,
 welche den Landeshauptmann für solche Anstellungen
 macht, die aber werden hinsichtlich der Reglemente

335

29. Juny 1839.

heit und des folgenden die gleiche Quantität von
Linnen, zumal desfalls viele Postenverboten &
früher aus dem Linnensinfirnter Gabiete über
die Grenze gelassen wurden, wird die Staatsmacht,
sichst darauf dringen, daß eine Conventional, die,
Einführung über die dortigen Manufaktur Stellen,
da, & fürstaus zu einem Linnensinfirnter von 2000
Stücken.

S. 41.

Diplomatische Agentschaften.

Die Staatsmacht wird dazu stimmen, daß
beide zuerst in Wien als Paris beibehalten & die
Herrn von Effinger & Schann bestätigt werden.

S. 42.

Schweizerische Handels, Consulate.

A. Rom. Die Staatsmacht wird einstim-
mig, die vorerwähnten Linnensinfirnter über die Einfuhr,
sichst des bisserigen Consuls anzuführen & an die,
früherigen Postenverboten, sowie auch auf den
allfällig anforderten Nach dem neuen Consuls
mit Genehmigung für Herrn Martin Holz von
Yulianil Yail zu versetzen.

B. Petersburg. Für die dortige Consulate, alle
wird die Staatsmacht dem Herrn Johann
Bohnenblast wie dem Claryen die Genehmigung.

C. Für Moskau dem Herrn Samuel Burkhardt

3

29. Jany 1837.

von Lufat.

(: Mustangli:)

Rio de Janeiro. In my haina Konvention,
pflüze für die hantige Konsulat bekannt sind,
so wird die Gesandtschaft beurlaubt, sol,
je anzuführen & von der Mast Theil zu nehmen.

(: Mustangli:)

Da laut eines vorerwähnten Dekretes,
aus der Kaiserlichen Konsulat in Havre de Grace
Herr Mandrot de Lure, wegen vorerwähntem Al.
der seine Entlassung von der Reise mit Lufat,
soll abhandeln. Alle unalange hat & dessen Theil
Herr August Mandrot de Lure zum Nachfolger von,
gestiegen worden, so wird die Gesandtschaft
beurlaubt von der diesfälligen Mast Theil zu
nehmen.

Die Gesandtschaft wird beurlaubt, da,
auf sie zu beruhen, daß die Mast von der Reise,
zweifellos Handelsverpflichten in dem Sinne eines Ka,
niffen unterworfen werden, daß dazwischen Personen,
bringen, welche sich in dem Land, für den ein
Konsulat bestellt wird, auffalten, ein angereichte,
von einfluß auf die Mast eingewirkt werden.

S. 43.

Handelsverhältnisse mit auswärtigen Staaten
In Bezug auf Litt. et. Frankreich. B. Belgien.

29. Jany 1837.

C. Sardinien. D. Oesterreich. E. Niederlande & C.
 Mexiko, welche Staaten jalden, den Vorort bei,
 unangenehm Verhandlungen in dem Handelsvertrage,
 den zu bekräftigen im Falle ist, sind demselben
 mit Befriedigung einen vorzüglichen Masnahmen
 den Kaiserlichen Zehnten den fünfzehn Mal,
 müssen zu vermeiden.

E. Bayern, Württemberg & Baden.

Wittelsbach sind vom 22. v. M. Inwiefern un-
 terzöglichen Verhandlungen steht den eigentlichen
 Vorort sämtlichen Mächte von einem abgesehen des
 D. Württembergischen Ministerii Manens den
 sächsischen Verhandlungen gewöhnlich Befriedigung haben
 einige den Kaiserlich eingewanderten Zolltarif,
 ungenau in demselben, welche hauptsächlich ungenau
 Landeszugehörigkeit, aber mit Ausnahmen von dem
 Hauptzweck & sind unvollständig beschränkt für,
 freigegeben von demselben, keine Subjekte
 betreffen & als Gegenstand des Besatzes aufstellt,
 daß die Kaiserlich keine unvollständige Verhandlung
 in ihrem Zollsystem vornehmen, sowie auch zu
 Verhandlung des Kaiserlichen mit einander, indem sie
 unvollständig auf ihrem Gebiete Verhandlungen, Man-
 namentlich von sonstigen Umständen nicht ist,
 da, welche den Vorort begünstigen, daß sie Kaiser-
 lich auf den Kaiserlichen zum Zweck haben.

27. Juny 1839.

Dasjenige, was ich dem Staatsrathschreiber die
 Justizminister vorschreibe, zu erklären: Dasjenige, was
 ich in dem Antrag schreiben will, das Handels- und
 Schiff zu befördern & zu diesem Ende möglichst wenig
 sein neues Zollgesetz sehr bedeutende Verbesserungen
 einbringen lassen; zu diesem Ende aber können
 sich die verschiedenen Punkte durch eine Zusammen-
 fassung des Inhalts des Verordnungsartikels be-
 legen, ist ein Zollgesetz zu schreiben, welches zu
 verbessern. Hinsichtlich des Zollausmaßes ist
 man sich jeder Artigen Verbesserung des gegenwärtigen
 Standes, das man sich nicht in jeder
 Hinsicht zu befördern, versteht sich. So müssen die
 von Zürich, daß in diesem Sinne mit Deutschland
 und Frankreich & über diese Maßregeln ein
 modus vivendi abgehandelt werden müßte.

Was die Verhältnisse betreffen, so ist davon
 sich die Minister nicht zu befürchten, sondern den
 das Volk nicht unbillig zu behandeln. Man
 muß, zu begünstigen & auch auf die
 Politik oder die Verwaltung zu irgendwelchen
 Zwecken auf seinen Gebieten, sind
 auch nicht einseitig zu sein, inquisitorische
 gewisse Vorurtheile gegen die möglichsten
 Forderungen zu vermeiden.

29. Jany 1839.

S. 114.

Freizügigkeitsverhältnisse.

Über Litt. A. B. C. D. & E. sind lediglich
auf die unbeschriebenen Nota einzigen Lautena zu
ganzheitigen.

F. & G. betreffen die Forderungen zu Freizügig-
keitsverhältnissen mit Merkmalen „Bescheinigung“
Merkmalen „Qualität“, welche nach dem Befehl in
solchen Verhältnissen von der folgenden Forderung be-
trachteten Grundfragen gefasst sind, wird die
Forderungswahlkraft bekräftigt, die Zustimmung
des fünfzigsten Mandats auszusprechen.

H. Unvollständige Thesen von Hochschullehrern.

Da es hinsichtlich des einflussreichen Verhältnisses,
das gewisse bestimmte Thesen befasst, sehr wichtig
ist, dass eine genaue Untersuchung & einleuchtend
sicheres Erkenntnis, betreffend die gegenwärtigen
Freizügigkeitsverhältnisse, so wird die
Forderungswahlkraft instruiert, dazu zu stimmen,
dass das Vorwort anzeigt, eine Fortsetzung
der diesfälligen Verhandlungen zu veranlassen.

I. Hinsichtlich der von dem Vorwort mit einer
täglichem Bescheinigung vom D. v. W. mitgen,
gehaltenen Verhandlungen von Peter Großhans über
über Freizügigkeit, steht für das Mandat Zuzug
dass es, dass es jederzeit bereit sein werden,

29. Jany 1839.

auf mit Großbritannien für die Zukunft einen
 freundlichen, so möglich alle Theile des Großbrita-
 nischen Reichs umfassenden, Freizügigkeitsver-
 trag abzuschließen, daß aber eine Einreise in
 eine Ausübung beschränkter Föhlörung, von dem
 Ort, wie die von dem englischen Ministerium
 unentbehrlich, dem beabsichtigten Zweck nicht mit,
 Vorsatz eintrifft, & das die Gesundheitspflege in,
 anstrengt sey, das zu stimmen: "so möge das
 "Wort die Unterscheidungen mit England
 "fortsetzen, um den Abschluß eines vollständigen
 " & umfassenden Handelsvertrags oder einer gegenseitigen
 " Föhlörung gleich sein mit anderen vorerwähnten
 " Worten zu verbinden."

Der Vorschlag einer einseitigen Senkung
 wird die Gesundheitspflege ad referendum lassen.
 P. 15.

Anstand zwischen dem Canton Luzern
& Frankreich in Bezug auf die Anwendung
der zwischen der Eidgenossenschaft oder einigen
Ständen & Frankreich bestehenden Staatsver-
träge.

Es ist zu hoffen & zu wünschen, daß die oberwäh-
 lenden Umstände manchen Anlaß geben werden; soll,
 da aber eine einseitige Ausübung bei der Aus-
 führung stattfinden müßten, so wird die Freizügig-

27. Jany 1837.

Handtschaft davon Hül und die Handlung ad
referendum aufzuheben.

S. 46.

Verhältnisse zwischen der Schweiz und
den Königl. Sardinischen Staaten in Betreff
der Niederlassung der gegenseitigen Staatsan-
gehörigen.

Da im Jahr 1827 mit den D. Sardini-
schen Regierung auf 10. Jara abgelaufen war,
daß die denselben Sardinischen geneigt sei,
so wird die Staatshandtschaft besollmüßigt,
zu einer Erneuerung daffelben zu stimmen.

S. 47.

Concursverhältnisse mit dem König-
reiche Sachsen.

Da der fünfzigste Theil bereits beigetragen
ist lediglich die von dem Könige ungenü-
gliche Unterstützung eines Abkünd von
Theil der D. Sardinischen Regierung zu genei-
gen.

S. 48.

Verträge über gegenseitige Ausliefer-
ung der Verbrecher.

Die Staatshandtschaft wird gleichsam
soniger Jara nochmals beauftragt, dazu zu
stimmen, daß durch dergleichen Handlungen mit

29. Jany 1839.

In k. k. Censurcommission und Großherzoglich,
Sardisiseu Regierung in den mit selbigen
abgeschlossenen Verträgen die Bestimmung der
Verbraucher wegen welcher Auslieferung Statt
finden soll auf die geminnlichen Verbraucher mit
Rücksicht das bloß politische beschränkt
wird.

S. 49.
Vallée des Dappes.

Dem Novont sind die feinsten Justauk,
Korn & Vollmehl zu räumen.

S. 50.
Collgium Helveticum Borromaeum

Glaube Justauktion.

S. 51.

Inkammerationen im Oesterreichischen

ebenfalls räumung der Vollmehl.

S. 52

Ansprachen der ehemaligen Schweizerregimenten in Königl. Spanischen Diensten.

Hochwürdigste räumung der Vollmehl,
an den Novont.

S. 53.

Invalidenfond für die vor 1816 bestan

27. Jany 1837.

denen vier Schweizer Regimenter in franzö-
sischen Diensten.

Die Staatsanwaltschaft wird an Prüfung und
Übernahme der 27^{en} Kaufung Heil versamm.
S. 51.

Angelegenheiten der fremden Flüchtlinge
in der Schweiz und dahingeh.
Verhältnisse der Schweiz zum Ausland.

A & B. Die Staatsanwaltschaft wird nachher:
als habe der fünfzigste Bund dem Tagatzungoberschuß
se vom 23 August v. J. ein vollständiges Genügen
geleistet und fassen die Vorschriften dieses
Bundschlusses durch ein eigenes Dekretgesetz
auf eine Weise reguliert und festgesetzt, welche
die vollkommenste Garantie sowohl für Aufrechth.
haltung der Ordnung und Ruhe im Innern, als
auch hinsichtlich guter Vernehmung mit dem
Auslande gewährleisten. So versteht man, daß der
oben erwähnte durch außerordentliche Vorschriften
zurückgeführte Tagatzungoberschuß seine Wirkung
und Verbindlichkeit für fünfzig Länder von
dem Tage, und die weitere Folge für diesen
Folgerichtig seinen Dekretgesetzgebung zu über-
nehmen sey.

S. 52

An die Tagsatzung gerichtete Vorsehen

27. Jany 1839.

& Bellschriften.

Die Staatsanwaltschaft wird Vollmacht
zum Verfahren von Vernehmung und Vernehmung,
sowie Verfügungen über solche Eingaben erteilt.

S. 56.

Ertheilung von allgemeinen Instruc-
tionen und Vollmachten, theils an die Ge-
sandschaft theils an den Vorort.

Die Staatsanwaltschaft wird in allen Fällen
in welchen sie sich nach der gegenwärtigen In-
struktion in den Orten befindet, beauftragt,
wobei dieselbe meist ausdrücklich davon vorgeschrieben
sind, nach ihrem besten Wissen und Gewissen die
Vernehmung pflichtmäßig und gewissenhaft im
Geiste der vorstehenden Instruktion und ihrer
Lorenturen zu ihrem gedächtnisvollen Gehör
den Gesandten vorzuführen und zu hören, sowie auf
Befehl derselben an alle Fälle von Vernehmung, falls
geeigneten Umständen für die Staatsanwaltschaft
geboten wird, die Vernehmung, falls dem Vor-
ort zu verfahrenen Instruktionen und Voll-
machten.

Nachträgliche Instruktionsartikel.

I.

Antrag des Standes Schweiz dass kein
Gegenstand bey der Tagsatzung zur Sprache

27. Jany 1837.

gebracht & behandelt werden sollte, welcher nicht
zuvor mit Einladung zur Instruction an die
Hände ausgeschrieben worden.

Da die Tagatzung bei einigem Vorfall
in der eidgenössischen Kantone unzufrieden ist,
oder unzufrieden sind, so ist durch die eidgenössischen
Regierungsräte zu bestimmen, in welchen
Fällen aber das Recht der Naturalisation nicht fallen
in unzulässige Darstellung anfordern, auf ein
die in der Instructionen alle vorgeschrieben werden
kann, so muß es die Tagatzung für das Ge-
genstände, für ein die Instructionen oder von
einzelnen Gesandtschaften, oder von Kantone
auf die Sache gebracht, zu handeln. Es ist aber
diese die Gesandtschaften, auf Maßgabe ihrer
Instructionen und allfälligen Vollmachten nach
den wenigen Regeln der Darstellung von Befehl,
zu Fall zu nehmen, oder aber befürchtete In-
structionen einzuführen.

Da eine die Natur von Prozess, daß die
Zukunft bei der Tagatzung kein Gegenstand zur
Beratung gebracht, oder die Darstellung gemacht
werden sollte, so sei diese daselbst vorerst die
Instructionen befürchteten für die Kantone zu hand-
eln mitgeteilt und eine entsprechende ansehnliche
Instructionen ausgesprochen worden, als die diese

3

29. Jany 1837.

sich und Maßstab der Disziplin gefordert,
die Mannschaften der Pappelerie zu führen und
der Aufsicht derselben untergeordnet aufzuheben, den,
falls die Voraussetzungen der Landesgesetzgebung, (i. d. d. d.)
es für sich selbst, ihre Gesandtschaften für die
vorangeführten Fälle mit allgemeinen Vollmachten
zu versehen: / beschränkt, und den bisherigen Ver-
fahren, sowie den Pappelerieangelegenheiten auszuweichen
ist, so wird die Staatsanwaltschaft beauftragt, zu
Vernehmung der Angelegenheiten von Disziplin zu stimmen.

2.

Antrag des Landes-Verordneten auf
Auslegung des Concordates vom 7 July 1810 be-
treffend die Stellung von Tathbaren in Polizeifällen

Den dem Land-Verordneten mittelst eines
vom 29 May datirten Dispositionsbefehls
über die Angelegenheiten mit dem Director Land über die
Stellung von Tathbaren in Polizeifällen gefestigten
Concordates auf eine Entscheidung derselben zu-
sichtlich der Frage unterliegt, ob unter Stellung
der Tathbaren bloß die Citation, oder eine wirkli-
che Auslieferung derselben zu verstehen sey? /, so wird,
insofern diese Frage von der Pappelerie befreit
werden sollte, die Staatsanwaltschaft instruiert zu
werden, daß der hiesige Land-Verordnete Stellung
nicht anders zu verstehen habe, als Auslieferung,

27. Juny 1837.

517

insofern die Titaticu nicht geneigt, im übrigen
dazu stimmen, daß im Sinne des Auftraggeber
von Verantwortung der freyliche Sonndat dasin
abgeändert werden, daß in Zukunft statt Walling
und Titaticu gesondert werden diese.

Kürich den 27. Juni 1837.

Vor dem Großen Rathe
Der Zunika Pevulän.

(sig.) Meyer von Honnau

END